

Auf Grund des § 4 und § 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 02. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) und § 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Art. 2 (17) des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Görlitz in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Benutzung von öffentlichen Grünanlagen (Grünanlagensatzung)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt Görlitz (im Folgenden Stadt) angelegten und unterhaltenen öffentlichen Grünflächen, insbesondere gärtnerisch gestaltete Park- und Anlagenflächen, Schmuckplätze, Spielplätze und Freizeitsportanlagen, wie Bolzplätze, Streetball- und Volleyballanlagen, Skate- und BMX-Anlagen, Liegewiesen sowie waldähnliche und naturnahe Flächen, Plätze und Wege, einschließlich dazu gehörender Zierbrunnen und Parkteiche, Denkmale, Skulpturen, Kunstwerke und Ausstattungen, die der Erholung der Bevölkerung dienen und/oder für die Umwelt, das Stadtbild sowie die Gartenkultur von Bedeutung sind. Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind in der Regel durch entsprechende Beschilderung gekennzeichnet bzw. durch die gärtnerische Gestaltung als öffentliche Grünanlage erkennbar.
- (2) Keine Grünanlagen sind:
 1. die von der Stadt unterhaltenen Hänge, Böschungen, Bankette, Hecken, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, die Bestandteile der öffentlichen Straßen sind. Auf sie finden die für öffentliche Straßen bestimmten Vorschriften, insbesondere die Sondernutzungssatzung der Stadt Görlitz in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung.
 2. die Grünflächen im Bereich der städtischen Einrichtungen, Kindertagesstätten, Schulen und Friedhöfe.
- (3) Die Vorschriften der jeweils gültigen Polizeiverordnung und Friedhofssatzung der Stadt Görlitz bleiben unberührt.

§ 2 Verkehrssicherungspflicht

- (1) Die Benutzung der Grünanlagen und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Eine Verpflichtung der Stadt zur Beleuchtung und zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte auf Wegen und Plätzen in den Grünanlagen besteht nicht.
- (3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Nutzung der Grünanlagen, durch dritte Personen, Tiere, höhere Gewalt oder Witterungseinflüsse entstehen

§ 3 Nutzungen und Verbote

- (1) Anlagen und ihre Einrichtungen dürfen nur ihrer jeweiligen Zweckbestimmung (Erholung, Sport und/oder Spiel) entsprechend benutzt werden.
- (2) Für Anlagen oder Anlagenteile können zusätzliche Benutzungsvorschriften auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszeiten oder Nutzergruppen festgelegt und die Benutzung durch Gebote oder Verbote geregelt werden (Benutzung Spielplatz für Kinder unter 3 Jahren nur in Begleitung von Erwachsenen, Helmverbot bei Kletterspielgeräten, Benutzungsverbot Spielgeräte bei Schnee- und Eisglätte u.a.). Diese werden vor Ort kenntlich gemacht.
- (3) Jedes Verhalten ist untersagt, das die Erholung der Besucher, die Ruhe der Anlieger unzumutbar oder die sonstige zweckbestimmte Benutzung der Anlagen und ihrer Einrichtungen beeinträchtigen kann.

Untersagt ist:

1. Blumen- und Staudenflächen sowie Flächen mit bodendeckenden Gehölzen zu betreten, oder Pflanzen bzw. Pflanzenteile zu beschädigen, abzutrennen, aus den Anlagen zu entnehmen oder ungenehmigt einzubringen,
2. durch Spiele oder Sportarten Menschen oder Tiere zu gefährden, oder zu belästigen, oder Pflanzen oder Ausstattungen zu beschädigen,
3. mit Fahrzeugen im Sinne der Straßenverkehrsordnung in den Anlagen zu fahren oder diese Fahrzeuge dort abzustellen, ausgenommen sind motorisierte Krankenfahrstühle sowie Dienstfahrzeuge der Stadt und sonstige berechnete Vertragspartner der Stadtverwaltung Görlitz.
Die Mitnahme und Benutzung von Kinderwagen, Fahrräder, E-Bikes bis 25 km/h und Kinderspielfahrzeuge ist erlaubt,
4. das Fahrrad-, Skateboard- und Rollschuhfahren und die Nutzung anderer Fortbewegungsmittel abseits von Wegen und Plätzen oder in einer Fahrweise oder mit einer Geschwindigkeit, dass Fußgänger behindert oder gefährdet werden,
5. ungenehmigt Baustelleneinrichtungen zu errichten, mobile Verkehrsschilder sowie Baustoffe oder ähnliche Materialien abzulagern oder abzustellen,
6. ungenehmigt Hinweisschilder, Werbetafeln, Warenautomaten, Verkaufsstände oder dgl. aufzustellen oder anzubringen,
7. Feuerwerkskörper abzubrennen,
8. Hunde auf Spielplätze und Freizeitsportanlagen, Liegewiesen, Pflanzflächen, in gärtnerisch hochwertige Anlagen gemäß Anlage 1 mitzunehmen sowie in Zierbrunnen/ Parkteichen baden zu lassen, im Übrigen gelten die Regelungen der §§ 13, 14 der Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Görlitz,
9. Einfriedungen von Anlagen zu übersteigen sowie Einfriedungen oder Absperrungen inkl. Zugänge eigenmächtig herzustellen, zu verändern oder wegzuräumen,
10. in Zierbrunnen und Parkteichen zu baden oder diese zu verunreinigen,
11. bauliche Anlagen wie Pergolen, Plastiken, Denkmale und Kunstwerke zu besteigen, zu verunreinigen oder zu beschädigen,
12. Sitzmobiliar zu betreten, zu befahren oder zweckentfremdend zu benutzen, zu verunreinigen oder zu beschädigen,

13. Anlagen und ihre Einrichtungen zu verunreinigen bzw. Abfälle jedweder Art, außer in dafür vorgesehenen Behältern, zu hinterlassen,
14. zu Grillen, außer in dafür mitgebrachten feuerfesten geschlossenen Grilleinrichtungen mit Standbeinen, die einen Abstand von mindestens 30 cm über dem Erdboden besitzen, Brennmaterial (Holz u. ä.) aus den Anlagen zu entnehmen, Asche und andere Grillabfälle in den Anlagen oder in den Papierkörben der Anlagen zu entsorgen,
15. auf Spielplätzen, Freizeitsportanlagen und im Kronentraufbereich von Bäumen sowie ab Waldbrandgefahrenstufe 4 zu grillen (z.B. abrufbar unter: www.mais.de/php/sachsenforst.php),
16. in Grünanlagen, außer auf dafür ausgewiesenen Wegen, zu reiten,
17. Spielplätze zweckentfremdend und missbräuchlich zu nutzen. Dazu gehört, alkoholische Getränke oder andere Rauschmittel mit sich zu führen oder zu konsumieren, zu rauchen sowie Tabakwaren oder Teile davon wegzuwerfen (z. B. Zigarettenkippen); Glasflaschen auf Spielplätzen, ausgenommen sind Glasbehältnisse für Babynahrung, mit sich zu führen,
18. Freizeitsportanlagen zweckentfremdend und missbräuchlich zu nutzen. Dazu gehört außerhalb von ausgewiesenen Raucherplätzen zu rauchen,
19. der Aufenthalt von Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahres auf Spielplätzen, ausgenommen als Aufsichts- und Begleitpersonen,
20. Spielplätze außerhalb der Zeit von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr sowie Freizeitsportanlagen außerhalb der Zeit von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr oder den vor Ort ausgewiesenen Nutzungszeiten zu nutzen.

§ 4 Genehmigung für besondere Nutzungen, Gebühren

- (1) Vorübergehende Nutzungen, die über die jeweilige Zweckbestimmung der Grünanlagen oder ihrer Teileinrichtungen hinausgehen, bedürfen der Genehmigung der Stadt. Darunter fallen insbesondere gewerbsmäßige oder bauliche Nutzungen und kulturelle Veranstaltungen.
- (2) Genehmigungspflichtig nach § 4 Abs. 1 sind insbesondere
 - Aufgrabungen und Bohrungen,
 - das Befahren mit Fahrzeugen oder das Abstellen derselben oder ihrer Anhänger. Ausgenommen sind motorisierte Krankenfahrstühle sowie Dienstfahrzeuge der Stadt bzw. der Vertragspartner der Stadtverwaltung Görlitz,
 - Baustellenschilder, das Ablagern von Baustoffen, Materialien o.ä.,
 - das Errichten von ortsfesten und beweglichen baulichen Anlagen (z. B. Kioske, Bühnen, Zelte, Baracken, Container, Postkästen, Verteilerkästen),
 - das Aufstellen von Werbeträgern, Schaukästen, Automaten, Abfall- und Wertstoffbehältern,
 - die temporäre oder dauerhafte Aufstellung von Kunstwerken,
 - das Durchführen von Veranstaltungen und Schaustellungen aller Art,
 - das Handel treiben und/oder Anbieten und Ausführen von Dienstleistungen.
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Genehmigung der beantragten Nutzung. Die Erteilung einer Genehmigung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt. Die Genehmigung wird auf Zeit und/oder auf Widerruf schriftlich erteilt und kann mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.
- (4) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung bleiben unberührt.

- (5) Die Nutzungsgenehmigung setzt einen Antrag in schriftlicher oder elektronischer Form voraus. Der Antragsteller muss darin die Art und den Zeitraum der Nutzung angeben. Der Antrag ist spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Nutzung zu stellen.
- (6) Die Stadt kann die Hinterlegung einer Sicherheit und/ oder den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung fordern.
- (7) Für die Genehmigung oder die Ablehnung eines Antrages werden Verwaltungsgebühren und Auslagen nach der Satzung der Großen Kreisstadt Görlitz über Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) in der jeweils gültigen Fassung vom Antragsteller erhoben.
- (8) Für die Nutzungen nach Absatz 1 und 2 können Gebühren erhoben werden. Die Nutzungsgebühr wird gemäß Gebührenverzeichnis in Anlage 2 bemessen.
- (9) Gebühren nach Absatz 7 und 8 werden auch für nichtgenehmigte Nutzungen erhoben.
- (10) Die Gebührenschuld entsteht
 1. zu dem in der Nutzungsgenehmigung genannten Beginn der Nutzung, sofern mit der Nutzung nicht vorzeitig begonnen wird,
 2. bei ungenehmigter Nutzung mit deren tatsächlichen Beginn.
- (11) Gebührenschuldner sind
 1. der Antragsteller,
 2. der Erlaubnisnehmer,
 3. derjenige, der die Nutzung tatsächlich ausübt oder in dessen Interesse die Nutzung ausgeübt wird.Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (12) Gebührenfrei sind Nutzungen, die
 1. ausschließlich religiösen, sozialen, karitativen oder gemeinnützigen Zwecken oder
 2. Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zur Durchführung öffentlicher Aufgaben oder
 3. den im Deutschen Bundestag, im Sächsischen Landtag, im Stadtrat oder in einem Ortschaftsrat der Stadt Görlitz vertretenen oder zu Wahlen zu den genannten Organen zugelassenen politischen Parteien und Wählervereinigungen dienen.
- (13) Dauerhafte Nutzungen (z. B. Leitungen, Überbauungen, private Nutzungen) einschließlich der dafür zu entrichtenden Entschädigungen, Pacht oder Miete sind privatrechtlich zu regeln.
- (14) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein rechtswidriger Zustand verursacht, der auch nach Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist nicht beseitigt wird, kann die Stadt an Stelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden diesen Zustand beseitigen. Einer vorherigen Androhung und Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist, wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 3 Ziff. 1 Blumen- und Staudenflächen sowie Flächen mit bodendeckenden Gehölzen betritt, oder Pflanzen bzw. Pflanzenteile beschädigt, abtrennt, aus den Anlagen entnimmt oder ungenehmigt anpflanzt,
2. entgegen § 3 Abs. 3 Ziff. 2 durch Spiele oder Sportarten Menschen oder Tiere gefährdet oder belästigt, oder Pflanzen oder Ausstattungen beschädigt,
3. entgegen § 3 Abs. 3 Ziff. 3 mit Fahrzeugen im Sinne der Straßenverkehrsordnung - ausgenommen sind motorisierte Krankenfahrstühle und sowie Dienstfahrzeuge der Stadt und sonstige berechnigte Vertragspartner der Stadtverwaltung Görlitz - in den Anlagen fährt oder diese Fahrzeuge dort abstellt,
4. entgegen § 3 Abs. 3 Ziff. 4 abseits von Wegen und Plätzen fahrrad-, skateboard- oder rollschuhfährt, oder durch Fahrweise oder Geschwindigkeit Fußgänger behindert oder gefährdet,
5. entgegen § 3 Abs. 3 Ziff. 5 Baustelleneinrichtungen ungenehmigt errichtet, mobile Verkehrsschilder sowie Baustoffe oder ähnliche Materialien ablagert oder abstellt,
6. entgegen § 3 Abs. 3 Ziff. 6 Hinweisschilder, Werbetafeln, Warenautomaten, Verkaufsstände oder dgl. ungenehmigt aufstellt oder anbringt,
7. entgegen § 3 Abs. 3 Ziff. 7 Feuerwerkskörper abbrennt,
8. entgegen § 3 Abs. 3 Ziff. 8 Hunde auf Spielplätze und Freizeitsportanlagen, Liegewiesen, Pflanzflächen oder in gärtnerisch hochwertige Anlagen gemäß Anlage 1 mitnimmt, und in Zierbrunnen/ Parkteichen baden lässt,
9. entgegen § 3 Abs. 3 Ziff. 9 Einfriedungen von Anlagen übersteigt sowie Einfriedungen oder Absperrungen inkl. Zugänge eigenmächtig herstellt, verändert oder wegräumt,
10. entgegen § 3 Abs. 3 Ziff. 10 in Zierbrunnen und Parkteichen badet oder diese verunreinigt,
11. entgegen § 3 Abs. 3 Ziff. 11 bauliche Anlagen wie Pergolen, Plastiken, Denkmale und Kunstwerke besteigt, verunreinigt oder beschädigt,
12. entgegen § 3 Abs. 3 Ziff. 12 Sitzmobiliar betritt, befährt oder zweckentfremdend benutzt, verunreinigt oder beschädigt,
13. entgegen § 3 Abs. 3 Ziff. 13 Anlagen und ihre Einrichtungen verunreinigt bzw. Abfälle jedweder Art, außer in dafür vorgesehenen Behältern, hinterlässt,
14. entgegen § 3 Abs. 3 Ziff. 14 grillt, außer in dafür mitgebrachten feuerfesten geschlossenen Grilleinrichtungen mit Standbeinen, die einen Abstand von mindestens 30 cm über dem Erdboden besitzen, Brennmaterial (Holz u. ä.) aus den Anlagen entnimmt, Asche und andere Grillabfälle in den Anlagen oder den Papierkörben der Anlagen entsorgt,
15. entgegen § 3 Abs. 3 Ziff. 15 auf Spielplätzen, Freizeitsportanlagen und im Kronentraufbereich von Bäumen sowie ab Waldbrandgefahrenstufe 4 grillt,
16. entgegen § 3 Abs. 3 Ziff. 16 in den Grünanlagen, außer auf dafür ausgewiesenen Wegen, reitet,
17. entgegen § 3 Abs. 3 Ziff. 17 Spielplätze zweckentfremdend und missbräuchlich nutzt; alkoholische Getränke und andere Rauschmittel mit sich führt oder konsumiert, raucht, Tabakwaren oder Teile davon wegwirft (z.B. Zigarettenkippen), Glasflaschen auf Spielplätzen, ausgenommen Glasbehälter für Babynahrung, mit sich führt,
18. entgegen § 3 Abs. 3 Ziff. 18 Freizeitsportanlagen zweckentfremdend oder missbräuchlich nutzt, dazu gehört, dort außerhalb von ausgewiesenen Raucherplätzen zu rauchen,
19. entgegen § 3 Abs. 3 Ziff. 19 sich als Person ab Vollendung des 14. Lebensjahres auf Spielplätzen aufhält, ausgenommen als Aufsichts- und Begleitperson,

20. entgegen § 3 Abs. 3 Ziff. 20 Spielplätze außerhalb der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr sowie Freizeitsportanlagen außerhalb der Zeit von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr oder den vor Ort ausgewiesenen Nutzungszeiten nutzt.

21. entgegen § 4 Abs. 1 vorübergehende Nutzungen, die über die jeweilige Zweckbestimmung der Grünanlagen oder ihrer Teileinrichtungen hinausgehen ohne Genehmigung durchführt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1.000 EUR geahndet werden (§ 124 Abs. 3 SächsGemO).

§ 6 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von öffentlichen Grünanlagen vom 27. September 2007 außer Kraft.

Görlitz,

Octavian Ursu
Oberbürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage 1

Gärtnerisch hochwertige Anlagen/ Anlagenbestandteile innerhalb der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Görlitz sind:

- die Rosenterrasse im Stadtpark
- die Rosenterrasse im Ölberggarten
- das Pfarrgärtchen auf dem Waidhausplatz
- die Brunnenterrasse und die obere Terrasse im Ochsenzwinger
- der Staudengarten und die Brunnenterrasse im Nikolaizwinger
- die gärtnerische Anlage um das Jakob-Böhme-Denkmal im Park des Friedens
- die gärtnerischen Anlagen auf dem Postplatz
- die Liegewiese auf dem Wilhelmsplatz
- die Blumenuhr auf dem Demianiplatz
- der Sonnenhof an der Krölstraße

Anlage 2

**Gebührenverzeichnis für Sondernutzungen in öffentlichen Grünanlagen der Stadt
Görlitz**

Ifd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessung		Gebühr nach Bemessung bzw. Mindestgebühr in EUR
		Maßeinheit	Zeiteinheit	
1.	Gewerbliche Veranstaltungen mit einem Veranstaltungsgebiet	bis 500 m ²	Tag	130,00
2.	Gewerbliche Veranstaltungen mit einem Veranstaltungsgebiet	bis 1.000 m ²	Tag	260,00
3.	Gewerbliche Veranstaltungen mit Veranstaltungsgebiet	über 1.000 m ²	Tag	400,00
4.	Verkaufswagen und -stände	m ²	Tag	1,00 / 10,00 mind.
5.	Sonstige Nutzungen: Aufgrabungen, Gerüste; Ablagerung von Baustoffen und anderem Arbeitsmaterial; Abstellen von Arbeitswagen, Containern, Silos, Baumaschinen und -geräten, mobilen Toiletten, Aufzüge u. a.	m ²	Woche	0,80 / 10,00 mind.
6.	Befahrung mit Kraftfahrzeugen bis 3,5 t	Grünanlage pauschal	Tag	10,00
7.	Befahrung mit Kraftfahrzeugen bis 3,5 t	Grünanlage pauschal	Jahr	30,00
8.	Befahrung mit Kraftfahrzeugen über 3,5 t bis 7,5 t	Grünanlage pauschal	Tag	20,00
9.	Befahrung mit Kraftfahrzeugen über 3,5 t bis 7,5 t	Grünanlage pauschal	Jahr	50,00
10.	Befahrung mit Kraftfahrzeugen über 7,5 t	Grünanlage pauschal	Tag	30,00

Für unter Nr. 1. bis 10. nicht genannte Nutzungen können Gebühren erhoben werden, die nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Grünanlage und nach dem wirtschaftlichen Interesse des Nutzers zu bemessen sind. Die zu erhebende Mindestgebühr beträgt:

10,00 EUR/ Tag.